

BTI Neuss

Covid-19 – Hygieneplan

Stand: 19.08.2020

1. Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung

An den berufsbildenden Schulen besteht im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen ebenfalls eine **Pflicht zum Tragen einer MundNase-Bedeckung**. Sie gilt für alle zu Unterrichtenden grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen. Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, haben auch diese eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Sofern jedoch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist, kann die Schulleitung vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituation absehen. In diesen Fällen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter zu beachten. Darüber hinaus gehende Ausnahmen, zum Beispiel aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung, sind möglich.

Die hier zum Mund-Nasen-Schutz getroffenen Regelungen sind angesichts der aktuell wieder steigenden Infektionszahlen angemessene Maßnahmen zum Infektionsschutz. Sie werden vorerst bis zum 31. August 2020 befristet und bieten so die Gelegenheit, die Entwicklung des Infektionsgeschehens insbesondere während und nach der ferienbedingten Rückreisewelle sorgfältig zu beobachten und dann neu zu bewerten. Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, MundNase-Bedeckungen zu beschaffen. Jede Schule wird somit eine Reserve verfügbar haben. Von den hier insgesamt beschriebenen Regelungen zum Tragen von MundNase-Bedeckungen dürfen die Schulen nicht mit eigenen Regelungen abweichen.

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind **konstante Gruppenszusammensetzungen** erforderlich, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Der Unterricht wird jahrgangsbezogen in Klassen, in Kursen oder festen Lerngruppen stattfinden. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich. Damit der Unterricht gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen organisiert werden kann, können insofern klassenübergreifende feste Lerngruppen und Kurse gebildet werden (z.B. Religionsunterricht, Wahlpflichtbereich).

In den Räumen für den Unterricht und andere schulische Angebote wird für alle Klassen, Kurse und Lerngruppen eine **feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert** werden. Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung ist darüber hinaus die jeweilige Anwesenheit zu dokumentieren. Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzubewahren.

Eine **regelmäßige und wirksame Durchlüftung** der Unterrichtsräume ist sicherzustellen. Räume, in denen dies nicht möglich ist, sind für den Unterricht nicht zugelassen. Die Schulen sollten zugleich ihre bestehenden Konzepte zur Hygiene und zum Infektionsschutz fortführen, sofern diese dem angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten nicht entgegenstehen.

Quelle: <https://www.schulministerium.nrw.de/presse/pressemitteilungen/ministerin-gebauer-achtsam-und-sorgsam-sein-klare-vorgaben-fuer-einen>

2. Konkrete Umsetzung in den Gebäuden des BTI Neuss

Alle Treppen werden nur in einer Richtung zur Nutzung freigegeben, um den **Mindestabstand** von 1,5 Metern auf den Treppen durch mehreren Personen zu ermöglichen.

Der Beschilderung an den Treppen ist dringend Folge zu leisten.

Die Nutzung der Entfluchtungstüren als Ausgang in den Räumen A.302, A.303.1, A.304.1, A.231, A.232, A.233, A.202, A.203, A.204, A.205, A.122, A.123, A.129, A.102, A.103, A.104, A.105 und A.106 wird empfohlen.

Fahrstühle sind, wenn überhaupt, nur von je einer Person zu benutzen.

Das BTI stellt im Eingangsbereich für alle Besucher ein **Handdesinfektionsmittel** bereit. Vor und nach jedem Unterricht sind alle Beteiligten gehalten, sich die **Hände zu waschen** oder die Hände zu desinfizieren. Das BTI wurde mit einer Reserve vom Mund Nasenschutz für den (dringenden) Bedarfsfall ausgerüstet. Diese Notreserve ist für Schüler im Schülerbüro abrufbar.

Alle Unterrichtsräume sind (spätestens nach 90 Minuten Unterricht) gut zu **durchlüften**. Sollten es die Temperaturen und die räumliche Situation zulassen, sollte auch eine dauerhafte Durchlüftung der Unterrichtsräume vorgenommen werden. Der/die Raumverantwortliche entscheidet.

Das Verzehren von Lebensmitteln ist in den Unterrichtsräumen nicht gestattet; wer etwas trinken möchte, geht dafür kurz vor die Tür.

Die Benutzung privater Wasserkocher oder Kaffeemaschinen ist grundsätzlich im gesamten Gebäude untersagt.

Am BTI herrscht das Lehrerraumprinzip. Das bedeutet, dass die Lernenden zum jeweiligen Raum gehen. Die Lehrperson wechselt nicht seinen unterrichtlichen Arbeitsplatz.

Das Lehrpersonal entscheidet, wie die Einrichtung des jeweiligen Unterrichtsraums durch die zu Unterrichtenden zu nutzen ist. Aus diesem Grunde reinigt das Lehrpersonal ggf. auch die genutzten Materialien der zu Unterrichtenden bei einem Wechsel der Lerngruppen.

Die Lehrkräfte erstellen täglich einen **Sitzplan** für die jeweiligen an dem Tag zu unterrichtenden Lerngruppen und verwaltet diesen für einen Monat im eigenen Unterrichtsraum.

Die **Anwesenheitsliste** ist grundsätzlich zu führen.

Die Lehrküche bleibt bis auf weiteres geschlossen. Die Sporthalle wird nur für eine einzige Lerngruppe je Doppelstunde zur Verfügung gestellt. Dabei werden die Umkleidekabinen durch die beaufsichtigte Person so gewählt, dass auch dort der Mindestabstand gewahrt bleibt. Das Duschen muss weiterhin ausdrücklich unterbleiben. Anderer Sportunterricht findet draußen oder als Theorieunterricht im Klassenraum statt.

Computerräume und Labore sind ein wesentlicher Bestandteil von Unterricht und schulischer Ausbildung. Daher entscheidet das dort unterrichtende Lehrpersonal über die Nutzung der Ausstattung. Da die Klassenräume gemäß ihrer vorherigen Nutzung täglich desinfiziert werden, darf der Unterricht in keinem anderen als dem im **Vertretungsplan** ausgewiesenen Raum stattfinden. Schülerinnen und Schüler, die im Verdacht stehen, an Corona erkrankt zu sein, begeben sich in die momentan ungenutzten Räume A.007 bzw. B.210, bis sie von ihren Eltern oder einem Krankenwagen abgeholt werden.

Das BTI hat sich mit einer Reserve vom Mund Nasenschutz für den (dringenden) Bedarfsfall für Beschäftigte ausgerüstet. Diese Notreserve ist für die Beschäftigten im Personalbüro abrufbar.

3. Vorgehensweise im Falle einer Erkrankung

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht. Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird dringend empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern anschließend und unverzüglich die Schule und teilen dies **schriftlich** dem Klassenlehrer mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler. Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann der/die Klassenlehrer/in ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, wird der/die Klassenlehrer/in ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht

kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen bei dem/der Klassenlehrer/in vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Sollten bei Testungen oder auf anderem Wege Infektionsfälle mit dem Corona-Virus festgestellt werden ist dies der Schulleitung umgehend zu melden. Diese informiert das zuständige Gesundheitsamt und entscheidet über weitere Maßnahmen.

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar durch die betreffende Lehrkraft an die Schulleitung zu melden und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie durch die betreffende Lehrkraft getrennt (Raum s.o.) unterzubringen und für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen. Nur die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen.

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens empfiehlt das BTI den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

Text: MSB, René Stadtfelder, Henning Staff